

32.01.02

TEIL B TEXT

1. IM SONSTIGEN SONDERGEBIET " HAFEN" SIND NUTZUNGEN ZUM ZWECKE DES HAFEN- UND SPORTBOOTBETRIEBES, DER SEEBÄDERTOURISTIK UND DIESEN ZWECKEN DIENENDE NUTZUNGEN ZULÄSSIG (§ 11 BauNVO).
2. STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN NÜR FÜR DEN DURCH DIE ZULÄSSIGE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF INNERHALB DES SONSTIGEN SONDERGEBIETES ZULÄSSIG (§ 23 (5) BauNVO).
3. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN WIE KIOSKE, VERKAUFVITRINEN, WERBEANLAGEN SIND UNZULÄSSIG. AUSNAHMEN KÖNNEN IM EINZELFALL ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE VORGESEHENE ANLAGE EIN NOTWENDIGER BESTANDTEIL BZW. EINE ZWECKMÄSSIGE ERGÄNZUNG DER UNTER 1) GENANNTEN ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN IST (§ 14 BauNVO).